

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten Art. 78 der Verfassung des Kantons Glarus.

(Vom 28. Mai 1907.)

Tit.

Mit Schreiben vom 10. Mai 1907 hat der Regierungsrat des Kantons Glarus dem Bundesrat die Mitteilung gemacht, dass die Landsgemeinde des Kantons Glarus am 5. Mai 1907 beschlossen habe, den Art. 78 der Kantonsverfassung abzuändern wie folgt:

„An ausserordentlichen Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

„Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Bildung von Baufonds, sowie für die Verzinsung und Amortisation der Bau-schulden auf die Dauer von 15 Jahren eine besondere Schulhausbausteuer bis auf 1 ‰ vom Vermögen, Fr. 1 vom Kopf und Fr. 3 von der Haushaltung zu erheben.

„Die nach Abzug des Staatsbeitrages, des Ertrages der Schulhausbausteuer und allfälliger Zuschüsse aus dem Schulvermögen (Art. 75, Alinea 2) verbleibenden Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das

Maximum der Schulsteuer und die Schulhausbausteuer zusammen nicht ausreichen, um innert 15 Jahren diese Kosten abzutragen.

„Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.“

Welches das genaue Stimmenverhältnis bei der Abstimmung über die Verfassungsänderung in der Landsgemeinde war, lässt sich nicht feststellen, da nach Art. 26, Absatz 1, der Glarner Verfassung durch freies Handmehr abgestimmt und das Abstimmungsergebnis durch Abschätzung festgestellt wird.

Wie die Regierung des Kantons Glarus ausführt, und eine Vergleichung der vorgeschlagenen Verfassungsänderung mit dem bisherigen Text des Art. 78 bestätigt, besteht die von der Landsgemeinde beschlossene Neuerung darin, dass, während bisher die den Staatsbeitrag übersteigenden Kosten der Schulhausbauten gänzlich von den Tagwen (Bürgergemeinden) getragen werden mussten, in Zukunft die Schulgemeinden zur Deckung dieser Kosten eine besondere Schulhausbausteuer während höchstens 15 Jahren erheben können.

Diese Änderung enthält nichts dem Bundesrecht Widersprechendes. Wir beantragen Ihnen daher, Tit., dem neuen Art. 78 die Gewährleistung in Form des nachfolgenden Beschlusentwurfes zu erteilen.

Bern, den 28. Mai 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung des abgeänderten Art. 78 der Verfassung des Kantons Glarus.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1907 be-
treffend die eidgenössische Gewährleistung des abgeänderten
Art. 78 der Verfassung des Kantons Glarus;

in Anbetracht,

dass der abgeänderte Art. 78 der Verfassung des Kan-
tons Glarus nichts enthält, das den Vorschriften der Bundes-
verfassung widerspricht;

dass der abgeänderte Artikel am 5. Mai 1907 von
der Landsgemeinde angenommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e s s t :

Dem abgeänderten Art. 78 der Verfassung des Kantons
Glarus wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten Art. 78 der Verfassung des Kantons Glarus. (Vom 28. Mai 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1907
Date	
Data	
Seite	115-117
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 439

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.